



Informationen zur Besonderen Prüfung für die 10. Jahrgangsstufe; Grundlage § 67 Besondere Prüfung GSO

- (1) 1 Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 10, denen wegen der Note 6 in einem oder Note 5 in zwei Vorrückungsfächern die Vorrückungserlaubnis nicht erteilt worden ist und die in den übrigen Vorrückungsfächern keine schlechtere Note als 4 erhalten haben, können durch die **Besondere Prüfung den mittleren Schulabschluss erwerben. [...]**
- (2) 1 Die Besondere Prüfung kann nur in unmittelbarem Anschluss an den Besuch der Jahrgangsstufe 10 abgelegt werden. 2 Sie wird in den letzten Tagen der Sommerferien nach **Möglichkeit für mehrere benachbarte Gymnasien [...]** abgehalten. [...]
- (3) 1 Über die Zulassung zur Besonderen Prüfung entscheidet das zuletzt besuchte Gymnasium auf Antrag. 2 Der Zulassungsantrag ist spätestens eine Woche nach Aushändigung des **Jahreszeugnisses vorzulegen. [...]**
- (5) 1 Die Besondere Prüfung erstreckt sich auf die Fächer Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache; sie wird in schriftlicher Form abgenommen. 2 Auf Antrag kann die erste Fremdsprache durch die zweite Fremdsprache ersetzt werden, die dann auf dem Niveau der ersten Fremdsprache nachzuweisen ist. 3 Für die Prüfungsanforderungen sind die Lehrpläne der Jahrgangsstufe 10 des Gymnasiums maßgebend. 4 Für die Prüfung gilt:
1. Im Fach Deutsch werden drei Themen zur Wahl gestellt (Arbeitszeit 180 Minuten).
 2. Im Fach Mathematik besteht die Aufgabe aus mehreren Teilaufgaben (Arbeitszeit 120 Minuten).
 3. In der Fremdsprache Englisch wird eine Textaufgabe einschließlich Sprachmittlungsaufgabe verlangt (Arbeitszeit 120 Minuten). Dies gilt auch für die Fremdsprache Französisch. In der Fremdsprache Latein wird eine Übersetzung in das Deutsche gefordert (Arbeitszeit 120 Minuten).
- (6) 1 Die Besondere Prüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsarbeiten mit mindestens der Note 4 bewertet wurden oder wenn nur einmal die Note 5 und in einem anderen Fach dafür mindestens die Note 3 vorliegt. 2 Wer die Prüfung bestanden hat, erhält eine Bescheinigung nach dem vom Staatsministerium herausgegebenen Muster. 3 Die Bescheinigung gilt nur in Verbindung mit dem Jahreszeugnis des Gymnasiums.
- (7) Eine Wiederholung der ohne Erfolg abgelegten Besonderen Prüfung ist nur einmal zulässig, sofern die Jahrgangsstufe 10 des Gymnasiums wiederholt wird und erneut die Voraussetzungen **des Abs. 1 vorliegen. [...]**

Die Prüfungen finden in der Regel von Mittwoch bis Freitag in der letzten Ferienwoche statt. Für den Zulassungsantrag gibt es ein eigenes Formular, das im Sekretariat kopiert werden kann. Ein Übertritt an die Fachoberschule nach bestandener Besonderer Prüfung ist nur möglich, wenn der Durchschnitt, der bei der Besonderen Prüfung erzielten Noten in den drei Prüfungsfächern 3,33 oder besser ist. Das Bestehen der Besonderen Prüfung berechtigt nicht zum Besuch der Q11 eines Gymnasiums.

Stand: März 2023